Gemeinde Keltern/Enzkreis

SATZUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KELTERN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 23.04.2013 folgende Satzung zum 01.01.2013 beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Feuersicherheitsdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Sofern Verdienstausfall und notwendige Auslagen höher liegen, wird auf Nachweis Entschädigung in der tatsächlich entstandenen Höhe gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 20,00 € je Stunde, maximal jedoch für acht Stunden täglich, gewährt.

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten Entschädigungssätze wer den auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz vergütet.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge, Tagungen und dienstliche Sonderaufgaben

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie für amtlich angesetzte Besprechungen, den Bürgermeister angeordnete Tätigkeiten, Tagungen, dienstlich angeordnete Sonderaufgaben (Brandschutzerziehung, Prüfungen durch den Feuerwehr-TÜV, Brandverhütungsschauen) und Kommandantenversammlungen (ohne Sitzungen des Feuerwehrausschusses und außerhalb der turnusmäßigen Übungszeit) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

a) von 25,00 € für die ersten drei Stunden,
b) von 45,00 € für mehr als drei bis fünf Stunden,
c) von 60,00 € für mehr als fünf Stunden (Tageshöchstsatz)

gewährt, sofern kein Lohnausfall geltend gemacht wird.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs bzw. der angesetzten Besprechungstagung oder Kommandantenversammlung vom Beginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für nachfolgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

a)	Erweiterte Feuerwehr-Grundausbildung	100,00 €
b)	Feuerwehr-Grundausbildung	50,00 €
c)	Lehrgang „Sprechfunker"	20,00 €
d)	Lehrgang „Atemschutzgeräteträger"	30,00 €
e)	Lehrgang „Truppführer"	50,00 €
f)	Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge"	50,00 €

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Es ist anzustreben, dass der jeweilige Arbeitgeber für die Zeit der Abwesenheit den Lohn für die tarifliche Arbeitskraft weiterbezahlt und von der Gemeinde Ersatz anfordert. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, erhalten die Lehrgangsteilnehmer als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes pro Arbeitstag pauschal 75,00 €.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant
1.300,00 € / Jahr;
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant
600,00 € / Jahr
c) Abteilungskommandant
400,00 € / Jahr;
d) Stellvertretender Abteilungskommandant
250,00 € / Jahr
e) Fahrzeugwart LF 16/12, TLF 16/25, LF 8, LF 8/6, HLF 10/6, StLF 10/6, TSF-W, TLF 4000
200,00 € / Jahr
f) Fahrzeugwart KdoW, MTW, ELW1
100,00 € / Jahr
g) Gerätewart der Abteilungen und Sachgebietsbeauftragter Funk
300,00 € / Jahr;
h) Atemschutzgerätewart Keltern
300,00 € / Jahr;
i) Leiter der Jugendfeuerwehr Keltern
400,00 € / Jahr;
j) Jugendgruppenleiter
150,00 € / Jahr;
k) Schlauchgerätewart Keltern
200,00 € / Jahr;
l) Sachgebietsbeauftragter Technik
200,00 € / Jahr;
m) Kleiderkammerwart Keltern
200,00 € / Jahr;
n) Leiter Absturzsicherungsgruppe
300,00 € / Jahr;
o) Leiter Führungsgruppe
300,00 € / Jahr.

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. durch Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu. Die Entschädigung der Stellvertreter wird jeweils nur für einen stellvertretenden Abteilungskommandanten gewährt.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern vom 09.05.1995 ergänzt am 04.12.2001 außer Kraft.

Keltern, den 23.04.2013

GEMEINDE KELTERN 12 ENZKREIS

U. Pfeifer, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Keltern geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Beurkundung:

Die vorstehende Feuerwehrsatzung wurde durch Veröffentlichung in den „Gemeindenachrichten Keltern" Nr. 18/2013 vom 03.05.2013 satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der GemO ist am 06.05.2013 erfolgt.

Keltern, 06.05.2013

Ulrich Pfeifer
Bürgermeister